



GEMEINDE Fuschl am See

Bezirk: Salzburg-Umgebung

Gemeinde Fuschl am See, Dorfplatz 1, 5330 Fuschl am See

Bearbeitet von:

Ing. Andreas Schildbeck

Amtsleitung

Telefon +43 6226 8229 13

E-Mail amtsleitung@fuschlamsee.at

Verfahren

D/37401/2024

27.11.2024

KUND MACHUNG

Aufgrund des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 über die Erhebung von Nächtigungsabgaben im Land Salzburg (Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG 2019), LGBl. Nr. 83/2023, in der Fassung 77/2024 wird in Zusammenhalt mit § 53 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 10/2020 i.d.g.F., vom Bürgermeister nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Gemeindevertretung Fuschl am See vom 20.11.2024 verordnet:

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Fuschl am See

über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

1. Aufgrund des Beschlusses des Tourismusverbandes Fuschlseeregion und der Zustimmung der Gemeindevertretung Fuschl am See vom 20.11.2024 wird ab 1. Juni 2025 die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe wie folgt festgesetzt:
€ 3,00 je Übernachtung in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres in allen Betrieben
2. Die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe gem. § 11 Abs. 1 SNAG 2019 wird wie folgt festgesetzt.
 1. Die nachstehenden jährlichen Steuersätze gelten ab 1. Juni 2025
 - a. für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche das 380-fache des oben angeführten Betrages d. s. **1.140,00 €**
 - b. für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² Nutzfläche das 360-fache des oben angeführten Betrages d. s. **1.080,00 €**
 - c. für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² Nutzfläche das 300-fache des oben angeführten Betrages d. s. **900,00 €**

- d. für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche das 260-fache des oben angeführten Betrages d. s. **780,00 €**
 - e. für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche das 200-fache des oben angeführten Betrages d. s. **600,00 €**
 - f. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-fache des oben angeführten Betrages d. s. **390,00 €**
3. Die Verordnung gemäß Pkt. 2 tritt mit 1. Juni 2025 in Kraft und die Verordnung vom 17.10.2022 tritt außer Kraft.

Die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuschl am See vorgelegt und von dieser in der Gemeindevertretungssitzung vom 20.11.2024 unter Tagesordnungspunkt 20 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Fuschl am See, am 28.11.2024

Der Bürgermeister

(Christian Braunstein)